Wir kommen darauf zurück, was schon oben angedeutet ward, wie wenig Beifall wir auch zu hoffen haben: die besten Repräsentanten der richterlichen Intelligenz sind Einzelrichter für alle Rechtsfragen. Man gebe ihnen die nöthigen Beisitzer zur Instruirung der Processe, zum Consultiren, und zur Mit-Abstimmung über die Beweis-Resultate, in Criminalsachen eilf, in Civilsachen sechs; man lasse es bei drei Instanzien; wenn aber der oberste Richter zwei gleichlautende Urtheile formiren will, so müsse er noch einen Collegen zuziehn und nur mit dessen Einverständniß vermöge er es. Dies scheint uns die vollkommenste Verfassung für große Sachen. Vorbilder: die neue römische unter den spätern Kaisern, die hierarchische, die englische. Mehr darüber zu sagen, eignet sich nicht für ein Archiv der Praxis.



IV.

Was hat der deutsche Proceß im Ganzen und im Detail durch die neuere doktrinelle und legislative Behandlung gewonnen?

Von Mittermaier.

III.

Resultate der neuern Discussionen über Competenz-Conflikte.

Nicht weniger wichtig werden in Bezug auf das Verhältniß der Verwaltung und Justiz die Fragen: 1) Wer und wie weit man im Fall eines bei Gericht angebrachten Rechtsstreits einen sogenannten Conflikt zu erheben befugt sey, daher die Verhandlung und Entscheidung der Justiz sistiren könne? 2) Welche Behörde die Competenz-Conflikte entscheiden soll?

Deutschland hat die Ansichten über die Lehre von den Conflikten vorzüglich aus Frankreich entlehnt, und in keinem Lande ist wohl der Mißbrauch von Seiten der Administrativ-Behörde empörender getrieben, als eben in dem Mutterlande der Conflikte. Hatte das Ministerium ein Interesse, einen Fall nicht vor die Gerichte kommen zu lassen, so erhob der Präfekt einen Conflikt; oft ließ man ruhig den Fall verhandeln und bei Gericht entscheiden, und sparte die Competenz-Erhebung bis nach dem Urtheile auf, oft wartete man sogar bis der Cassationshof selbst gesprochen hatte [1]). Es war daher ein verdienstlicher Act des Justizministers Portalis, der 1828 eine Commission niedersetzte, um zweckmäßige Vorschläge zur Regulirung der Competenz-Conflikte zu machen. Das Resultat der Arbeiten der Commission wurde dem König vorgelegt, worauf eine Ordonnanz vom 1. Junius 1828 erfolgte [2]). Es ist unsern Lesern wohl angenehm, den Inhalt derselben zu kennen. Sie heißt: Art. I. Alle conflits d'attribution d. h. alle Conflikte, wodurch die administrative Gewalt eine vor die Gerichte gebrachte Sache als zum administrativen Ressort gehörend behauptet, können in Criminal-Fällen nicht mehr erhoben werden. II. In correctionellen Fällen finden sie nur Statt, wenn die Bestrafung eines Vergehens durch eine gesetzliche Verfügung der Administrativ-Behörde überwiesen ist, oder wenn das von dem Tribunal zu fällende Urtheil von einer Präjudicialfrage abhängt, deren Entscheidung nach einer gesetzlichen Vorschrift der Administrativ-Gewalt angehört. III. Der bloße Mangel der Autorisation von Seite der Regierung, wenn gegen einen Staatsbeamten geklagt wird, oder von Seite des Präfekturrathes,

1) Eine Erzählung der verschiedenen Fälle erhobener Conflikte enthält Bavoux in der im vorigen Hefte S. 397. not. 133. angeführten Schrift.

2) S. darüber Taillandier Com. sur l'ordonnance des conflits. Paris 1829.

wenn Gemeinden oder öffentliche Anstalten vor Gericht gezogen werden, soll eben so wenig zur Erhebung eines Conflikts berechtigen, als der Mangel der einzelnen Erfordernisse, welche vor der Anstellung der Klage von den Rechtsuchenden bei den Administrativstellen hätten beobachtet werden sollen. IV. Mit Ausnahme der im Art. VIII. dieser Ordonnanz erwähnten Fälle soll kein Conflikt nach einem in letzter Instanz gesprochenen oder einem definitiven Arrêt oder einem Urtheil erhoben werden, bei dessen Ausspruch sich die Partheien beruhigten. Es kann jedoch ein Conflikt in der Appellations-Instanz, wenn er nicht in voriger Instanz, oder wenn er auf unregelmäßige Weise damals erhoben wurde, noch erhoben werden. V. Nur in den nachher bestimmten Formen ist Erhebung eines Conflikts gestattet. VI. Wenn ein Präfekt überzeugt ist, daß eine, an ein Gericht erster Instanz gebrachte Sache nach gesetzlicher Verfügung an die administrative Gewalt gewiesen ist, so kann er, wenn die Administration dabei nicht selbst betheiligt ist, die Verweisung der Sache an die competente Administrativstelle fordern. Der Präfekt fordert dann in einem memoire, welches die legislative Verfügung angiebt, worauf der Präfekt sich bezieht, den Staats-Procurator auf, welcher jedenfalls dem Tribunal den Antrag des Präfekten mitzutheilen und, wenn er gleichfalls von der Rechtmäßigkeit desselben überzeugt ist, die Abweisung der Sache zu fordern hat. VII. Hat das Tribunal über die deklinatorische Einrede geurtheilt, so theilt der Staats-Prokurator binnen 5 Tagen nach dem Urtheil eine Copie des letzteren, so wie Abschrift seiner Conclusionen, mit. VIII. Wird die Einrede verworfen, so kann binnen 14 Tagen der Präfekt einen Conflikt erheben; das nämliche Recht hat er, wenn zwar die Einrede als gegründet befunden, aber von einer Parthei dagegen Appellation eingelegt wurde. Der Umstand, daß das Tribunal innerhalb 14 Tagen zu dem Urtheil über die Hauptsache selbst schreitet, hindert den Conflikt nicht.

IX. Der Präfekt muß in dem Beschlusse, durch welchen er Conflikt erhebt, die gesetzliche Vorschrift, worauf er ihn gründet, wörtlich anführen. X. Wird Conflikt erhoben, so muß der Beschluß mit allen visirten Beilagen auf der Kanzley des Tribunals hinterlegt werden, worüber ein Zeugniß ertheilt wird. XI. Geschieht innerhalb 14 Tagen diese Hinterlegung nicht, so kann der Conflikt vor dem Tribunal, welches für die Sache sich als competent erklärt hat, nicht erhoben werden. XII. Den rechtzeitig hinterlegten Beschluß theilt der Gerichtsschreiber dem Staats-Procurator mit, welcher ihn der Berathungskammer des Tribunals übergiebt. XIII. Nach erfolgter Mittheilung wird der Beschluß des Präfekten mit den Aktenstücken auf der Kanzley hinterlegt; der Staats-Procurator benachrichtigt die Partheien oder ihre Anwälde davon, worauf sie Einsicht nehmen und binnen 14 Tagen auf dem parquet die ihnen geeignet scheinenden Bemerkungen über die Competenzfragen mit den nothwendigen Beweisstükken übergeben können. XIV. Der Staats-Procurator berichtet an den Justizminister die Erfüllung der erwähnten Vorschriften, unter Beifügung seiner eignen und den Bemerkungen der Partheien, und des Beschlusses des Präfekten. Binnen 24 Stunden nach dem Empfang dieses Berichts übersendet der Justizminister dem General-Secretär des Staatsraths die empfangenen Akten, und benachrichtigt hiervon den Staats-Procurator. XV. Auf den Grund aller vorgelegten Aktenstücke muß binnen 40 Tagen über den Conflikt entschieden werden. Die Frist kann auf 2 Monate nach Antrag des Staatsraths und das Gesuch der Partheien verlängert werden. XVI. Wenn nach Verfluß der zuvor bestimmten Fristen über den Conflikt nicht entschieden ist, so wird der Beschluß, der den Conflikt erhob, als nicht vorhanden angesehen und der Proceß geht seinen Gang bei Gericht fort. —

Man sieht leicht, wenn man den frühern Gang der Sachen in Frankreich vergleicht, daß durch die neue Ordonnanz

die Bürger an Rechtssicherheit gewonnen haben; durch die Vorschrift, daß der Präfekt, welcher Conflikt erheben will, die gesetzliche Vorschrift, worauf er sich gründet, wörtlich anführen muß, ist wenigstens manchen willkührlichen Eingriffen vorgebeugt, obwohl die große Kunst der Verwaltungs-Behörden, an gesetzlichen Aussprüchen so lange zu drehen und zu wenden, bis das Gesetz für sie günstig zu sprechen scheint, die Absicht des Legislators leicht vereitelt. Ohnehin ist diese ganze französische Ordonnanz nur eine halbe Maaßregel, welche um so weniger tief eingreifend sichert, da am Ende doch der Staatsrath es ist, welcher in höchster Instanz die Competenz-Conflikte entscheidet.

Gewichtige Stimmen vereinigen sich aber darüber, daß der Staatsrath, als ein seiner ganzen Stellung nach mehr den administrativen Interessen günstiges, aus Mitgliedern, die nicht inamovibel sind, bestehendes Collegium, dessen Mitglieder auch die Minister selbst sind, nicht die nöthige Unabhängigkeit und alle Eigenschaften hat, welche zu einer definitiv über Competenz-Conflikte entscheidenden Gerichtsstelle gefordert werden. Macarel [3]) hat die Stimmen der Gegner des Staatsraths als gerichtlichen Collegiums gesammelt; und nur darüber schwanken nun die Ansichten, ob dem bestehenden Uebel dadurch abgeholfen werden soll, daß man die Mitglieder des Staatsrathes inamovibil erklärt, wie Mongalvy [4]) wünschte, oder dem Cassationshofe die Entscheidung der Competenz-Conflikte übertragen sollte, wie Rochefoucauld [5]) vorschlägt, oder ein eigenes Tribunal der Administrativ-Justiz gründen sollte, wie Macarel [6])

3) In seinem Werke: des tribunaux administratifs. p. 326 —481.

4) In der Schrift: le Conseil d'Etat en harmonie avec les principes de la charte. p. 43.

5) De la Rochefoucauld des attributions du Conseil d'Etat. Paris 1829. p. 48.

6) Macarel des tribunaux administratifs. p. 482.

will. Wie wenig die Ernennung inamovibler Mitglieder eines Staatsraths dem Verhältnisse der Administration entspricht, ist bereits mit Recht in Frankreich bemerkt worden [7]; daß aber der Kassationshof als reiner Gerichtshof, und als eine der Stufen in der gerichtlichen Hierarchie nicht völlig unpartheiisch erscheint, da, wo Ansichten der Gerichte über die Gränzen ihrer Befugnisse mit den Forderungen der Administration collidiren, ist gleichfalls bemerkt worden, daher verdient wohl der Wunsch nach Errichtung eines besondern Collegiums, dessen Besetzung alle Garantieen für eine unpartheiische und umsichtige Entscheidung gewährt, und worin die Einseitigkeit der Interessen der Justizbehörden, wenn sie ihre Gränzen zu weit ausdehnen wollen, und der Administration, welche ihre Acte [8]) aufrecht erhalten will, vermieden wird — am meisten Beachtung. — Auch die neueste Commission, welche zur Berathung dieses Gegenstandes niedergesetzt worden ist, scheint sich auf diese Seite zu neigen [9]). Eine Berücksichtigung verdient hier auch die niederländische Gesetzgebung um so mehr, als sie auf den Grundlagen der französischen Legislation ruht, später aber durch eigene über die Conflikte ergangenen Verordnungen einige eigenthümliche Bestimmungen in dieser Lehre enthält, ohne daß — ungeachtet den neuesten legislativen Arbeiten — der Gegenstand als genügend erschöpft betrachtet werden kann. Die Verfassungs-Urkunde des Reichs hatte zwar Art. 165. die Gränzen der richterlichen Gewalt festgesetzt, ohne daß viel durch die Allgemeinheit des Ausspruchs gewonnen war [10]). Da man bald

---

7) Z. B. L. v. Pasquier in der Pairskammer — angeführt in Macarel l. c. p. 383.

8) Ueber die Frage: wie weit Beschlüsse der executiven Gewalt die Gerichte binden? s. neuere Schrift: de l'autorité des ordonnances royales sur les tribunaux par Yzard. Par. 1830.

9) Nach den Nachrichten, welche die Gazette des tribunaux 1830. nro' 1419. darüber mittheilt.

10) Es heißt: Alle Processe über Eigenthum oder daraus abgeleiteter Rechte, über Schuldforderung oder bürgerliche Rechte gehören ausschließlich zur Kenntniß der richterlichen Gewalt.

bemerkt, daß nach der französischen Einrichtung zu viele rein-juristische Sachen der richterlichen Gewalt entzogen und an die Präfekturräthe gewiesen waren, so erging ein Dekret vom 16ten Juny 1816, in welchem den Gerichten ein Theil ihrer Befugnisse zurückgegeben und den Partheien das Recht eingeräumt war, an die Gerichte sich zu wenden. Da jedoch nur auf den allgemeinen Ausspruch in der Verfassungs-Urkunde gewiesen war, so war die Verfügung nicht ausreichend, und es fehlte nicht an Streitigkeiten zwischen den administrativen Behörden und den Gerichten; bei Gelegenheit der am häufigsten in Bezug auf das Deichwesen vorkommenden Conflikte erging nun ein Gesetz vom 16. Julius 1820, nach welchem den administrativen Behörden die Befugniß gegeben wurde, so oft sie bemerkten, daß ihre Operationen durch gerichtliche Einschreitungen grundlos vereitelt würden, nicht blos bei den Gerichten die Incompetenz der Justiz darzuthun, sondern auch, wie sie es für nöthig fänden, mit Vorlegung einer motivirten Vorstellung, an den König sich zu wenden, welcher dann über den Conflikt entscheiden würde [11]).

Ueber die Art der Ausübung der Conflikte blieben noch immer Zweifel, bis ein, noch jetzt in Kraft befindliches, Gesetz vom 5ten Oktober 1822 darüber Folgendes verfügte. 1) Unsere Civil-Gouverneurs in den Provinzen haben, so oft sie erfahren, daß Verwaltungsstellen oder Beamte wegen ihre Handlungen oder administrativen Acte vor Gericht geladen worden sind, oder daß die Gesetzmäßigkeit, oder Gültigkeit solcher Acte vor Gericht bestritten worden ist, oder daß die Gerichte Contestationen an sich ziehen, welche nach den bestehenden Gesetzen oder Anordnungen der administrativen Gewalt zugetheilt sind, nach vorgängigem Gutachten der Provincial-Deputirten, motivirten Beschluß zu fassen.

11) S. dies Gesetz auch abgedruckt in Bydragen tot regtsgeleerdheid door den Tex en van Hall. 1828, Heft 1, S. 41.

worin sie die Intervention der administrativen Gewalt und die Erklärung aussprechen, daß die Sache nicht zur Cognition der Gerichte gehöre. Dieser Beschluß wird unverzüglich an das Justizministerium, an den Präsidenten des Tribunals, vor welches die in Frage stehende Sache gebracht worden ist, und an den dort angestellten Staats-Procurator eingesendet. 2) Dieser letzte Beamte hat sogleich nach dem Empfange des Beschlusses den schriftlichen Antrag zu stellen, daß ihm die Aktenstücke mitgetheilt werden, damit von dem Könige, an welchen darüber Bericht zu erstatten ist, über die Intervention entschieden werde; zugleich hat er den Antrag bei Gericht zu stellen, daß dasselbe bis zum Eintreffen der königlichen Verfügung, jeder weitern Cognition in der Sache sich enthalte. — 3) 16 Tage nach dem gestellten Antrage haben die Beamten der Staatsbehörde einen umständlichen Bericht über die Sache mit Beifügung der Original-Aktenstücke oder Abschriften desselben, zugleich eine Abschrift ihrer Requisition und etwaiger von den Partheien zur Widerlegung des Antrags eingereichten Schriften oder ähnlicher Communicationen des Gerichts an den Justizminister einzusenden. Die Partheien und das Tribunal können auch die ihnen zur Aufklärung nöthig scheinenden memoires unmittelbar an das Justizministerium einsenden. 4) Der Justizminister und zugleich der Chef des Ministerial-Departements in dessen Attributionen der Gegenstand, worüber die Contestation entstanden ist, gehört, haben binnen einem Monate, von dem Eintreffen der Aktenstücke angerechnet, einen umständlichen Bericht über die Sache mit Beifügung aller dazu gehörigen Aktenstücke dem König vorzulegen, damit von dem Regenten nach Anhörung des Staatsraths eine motivirte Entscheidung über die Sache gefällt werde. — Erläuternde Anmerkungen zu diesem Dekrete, nach welchem freilich der König noch unmittelbarer als es in Frankreich der Fall ist, über Competenz-Conflikte entscheidet, finden sich in den Schrif

ten von van Toers [12]) und von Backer [13]). — In dem 1827 den Generalstaaten vorgelegten Entwurfe des Gesetzes über Organisation der gerichtlichen Gewalt waren auch einige Artikel [14]) über Competenz-Conflikte (Art. 3—5.) enthalten, worin dem Könige eine ähnliche Gewalt, wie nach dem Dekrete von 1822 beigelegt war; die Generalstaaten erklärten sich dagegen [15]); darüber, ob der höchste Gerichtshof oder ein eigenes Collegium, bestehend aus Mitgliedern des oberſten Gerichts und aus Staatsräthen, über Competenz-Conflikte entscheiden sollte, schwankten die Ansichten, und so kam in das geltende Gesetz von 1827 nur der Artikel (2), welcher bestimmt: die Verhandlung und Entscheidung aller Streitigkeiten, welche Eigenthum, und die daraus abgeleiteten Rechte, oder die Anwendung der Strafen irgend einer Art betreffen, gehört ausschließlich den gerichtlichen Stellen zu. —

Weniger geregelt durch bestimmte Formen ist das Verhältniß, nach welchem Competenz-Conflikte zwischen den Verwaltungsstellen und den Gerichten entschieden werden, in den deutschen Staaten. — Wenn nun der Mangel fester Normen bei uns weniger, als in Frankreich, gefühlt wird, so liegt der Grund wohl darin, daß überhaupt in Deutschland dies Verhältniß zwischen der Staats-Regierung und dem Volke weniger auf Mißtrauen beruht, als in manchen Nachbarstaaten, daß auch die administrative Gewalt weit seltener

---

12) J. van Toers de conflictu inter potestatem et administratoriam et judiciariam. Gandav. 1826.

13) In der schon angeführten holländischen Zeitschrift, Bydragen tot regtsgeleerdheit en wetgeving. 1828. 1. Heft. pag. 32 — 35.

14) Das angenommene (jedoch noch nicht zur Vollziehung gekommene) Gesetz vom 18. April 1827 ist abgedruckt in diesem Archive Bd. X. S. 441.

15) Umständlicher geschah es besonders von Donker Curtius in opinion enoncé sur le projet de loi sur l'organisation judiciaires. Bruxelles. p. 3 — 7.

als in Frankreich ihre Macht äußert, um die Befugnisse der Justiz zu verletzen, und daß im Allgemeinen die deutschen Verwaltungs-Beamten, wenigstens in den oberen Stellen, weit mehr rechtswissenschaftliche Bildung besitzen, und würdiger und unabhängiger gestellt sind, als dies in Frankreich der Fall ist, wo man nicht zweifelt, daß jeder Officier, der ein Paar Jahre auf einer Präfektur practicirte, auch trefflicher Verwaltungs-Beamte sey. — Wenn auch diese zufällig und temporär günstigern Verhältnisse in Deutschland die feste Regulirung der Gränzen der administrativen und gerichtlichen Gewalt nicht so dringend machen, als es in Frankreich der Fall ist, so ist deswegen eine zweckmäßige und durch Gesetze begründete Organisation nicht weniger wünschenswerth, weil die Rechte der Bürger nicht von dem zufälligen Charakter der Beamten, die zu der Zeit eben angestellt sind, oder von den leicht wechselnden politischen Verhältnissen abhängen dürfen. Auch die Annalen der Rechtspflege aller deutschen Staaten enthalten mehr oder weniger Fälle, wo die Administration Jahrelang durch ihre Einschreitungen oder Weigerung, Recht zu nehmen, den Gang eines Processes lähmte. Nur da ist Rechtssicherheit, wo das Gesetz, worauf jeder Rechtsuchende sich berufen kann, herrscht. In den meisten Staaten werden die Competenz-Conflikte zwischen der administrativen und richterlichen Gewalt im Staatsrathe entschieden. — Der Werth dieser Einrichtung ist selbst wieder nach der verschiedenen Organisation dieser obersten Behörden verschieden. Wo der Regent den Staatsrath oder das Ministerium nur als berathende Stelle um Rath frägt, ist es eigentlich nur der Regent selbst, welcher den Competenz-Conflikt entscheidet; dies ist aber eine bedenkliche Einrichtung, da in jeder solchen Entscheidung auch unmittelbar ein, den Rechten der Partheien präjudicirendes, Urtheil [36])

---

16) Wenn bei einem Lieferungsgeschäfte erkannt wird, daß die Sache eine Verwaltungssache sey, so kann dies gewiß einen

über die Hauptsache schon liegt, daher der Regent selbst zum Richter in einer anhängigen Sache gemacht wird, was nicht wohl mit den Grundsätzen des Staatsrechts verträglich ist. Die unmittelbare Einmischung des Regenten steht auch nicht im Einklang mit der Verantwortlichkeit der Minister; der Regent in seiner erhabenen Stellung den Blick auf das Ganze gerichtet, und eine so vielfach in Anspruch genommene Oberaufsicht übend, kann mit dem Detail der Verhandlungen, mit den oft höchst verwickelten Verhältnissen eines Geschäfts und den dazu gehörigen Aktenbergen sich nicht selbst befassen, es wird daher nur der Vortrag der Minister seyn, welche die Sache ihm darstellen, und leicht durch einen ihnen günstigen Vortrag die Ueberzeugung des Herrschers leiten können, um die Prüfung einer Maaßregel den Gerichten zu entziehen, und dadurch, daß der Regent selbst eingemischt wird, der Verantwortlichkeit zu entgehen. — Es scheinen die Bedenklichkeiten auch durch die Einrichtung nicht beseitigt zu werden, nach welcher der Regent zwar förmlich in dem Staatsrathe die Sache verhandeln und darüber einen Beschluß fassen läßt, aber die Entscheidung von seiner Sanction abhängig erklärt, oder wenn der Regent sich vorbehält, nach Umständen selbst zu entscheiden oder die Entscheidung einer von ihm hierzu zu bezeichnenden Behörde zu übertragen. Zwar wird im ersten Falle der Regent vollständiger instruirt werden und nicht Gefahr laufen, durch einseitige Darstellungen getäuscht zu werden, allein die Rücksicht, daß der Regent in Monarchieen nicht selbst in anhängigen Sachen richten, und die Verantwortlichkeit der Minister nicht durch die Autorität des Ausspruchs des Regenten vereitelt werde, bleibt auch hier stehen. Behält sich aber der Regent bevor, erst die Stelle zu bezeichnen, welche ent-

---

sehr empfindlichen Nachtheil für die Partheien begründen, die dadurch von der Willkühr der Verwaltungsstellen abhängig gemacht werden.

scheiden soll, so beruht doch immer die Entscheidung auf einer erst für den einzelnen Fall getroffenen Anordnung, während die Rechtssicherheit einen gleichförmigen für alle Fälle voraus schon durch Gesetze regulirten Gang fordert. — Ueber die Formen, in welchen der Competenz-Conflict erhoben werden soll und wer ihn zu erheben berechtigt sey, ob daher jede Protestation der betheiligten Verwaltungsbehörde schon dazu genüge, finden sich in den deutschen Staaten gewöhnlich eben so wenig feste Bestimmungen. In Baden soll ein Competenz-Conflict erst dann als vorhanden angesehen werden, wenn die Gerichte auf die gegen eine erkannte Ladung eingelegte Protestation der Administrativstelle die Ladung nicht zurücknehmen [17]. Die Verwaltungsstelle soll — nach den bestehenden Anordnungen — bei Competenzzweifel nicht per modum exceptionis sondern per modum protestationis das Nöthige den Gerichten vortragen. Da nun diese Erklärung der Verwaltungsstellen auch nicht an die für das Vorbringen der Partheien bestimmte Frist gebunden ist, und kein anderes Gesetz die Fristen regulirt, so begreift man leicht, daß in solchen Fällen große Willkühr und Verzögerung der Entscheidung eintreten kann. Ob auch die Partheien, deren Rechte hier in Frage stehen, mit Ausführungen zur Begründung der Competenz der Gerichte sich an das Staatsministerium wenden dürfen, ist nicht bestimmt. Uebrigens ist es anerkannt, daß da, wo ein Gericht auf eingelegte Protestation der Verwaltungsbehörde sich als incompetent erklärt, die Berufung an das obere Gericht zulässig ist [18]. Eine neuere Badische Verordnung, die zwar nur die Regulirung der Competenz-Conflikte

17) Nach schriftlicher Erläuterung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1824 in v. Weilers Aufsatz im Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung in Baden. 1. Band. 2. Heft. S. 365.

18) v. Hohnhorst Jahrbücher des Badischen Oberhofgerichts. IV. S. 335.

über Gemeindesachen betrifft, nämlich v. 13. August 1829, ist in so fern merkwürdig, als sie wenigstens die Grundsätze zeigt, von welchen bei Competenz-Conflikten überhaupt die Staatsregierung ausgeht [19]. Genauere gesetzliche Bestimmungen über Competenz-Conflikte, oder doch legislative Entwürfe und Verhandlungen darüber sind neuerlich in 3 deutschen Staaten vorgekommen, und verdienen hier wohl nähere Beachtung. — Dahin gehört ein preußisches Gesetz über Verfahren bei Competenz-Conflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden vom 30. Juny 1828 [20]. Es spricht

---

19) Es heißt darin: 1) Die Gerichte sind zur Entscheidung solcher Streitigkeiten nur in dem Falle competent, wenn die Ansprüche, deren Bestehen bestritten wird, aus einem Rechtsgrunde abgeleitet werden, der mit dem Verhältniß der angeblich Berechtigten als Mitglieder der betheiligten Gemeinde nicht in Verbindung steht. — 2) Hängt dagegen der Rechtsgrund solcher Ansprüche mit der Eigenschaft der Berechtigten als Mitglieder der Gemeinde zusammen, so haben die Verwaltungsbehörden alle darüber entstehende Streitigkeiten ausschließend zu entscheiden. Diese Competenz findet Statt, ohne Rücksicht, ob die früheren Erörterungen und Entscheidungen über den Streitgegenstand, von den Verwaltungs- oder Justizstellen ausgegangen sind, und ob der Maaßstab zu Vertheilung der Allmend-Nutzungen von der Eigenschaft als Gemeindsbürger allein oder zugleich von dem Besitz einer Realität, doch nicht ausschießend von diesem, oder aus früherer Genußberechtigung entnommen ist.

20) Darin ist wörtlich festgesetzt: daß jeder einzelne Fall eines Conflicts, der nicht durch Vereinigung zwischen dem Minister der Justiz und Minister der betreffenden Verwaltung zu erledigen ist, im gesammten Staatsministerium nach seinen faktischen und rechtlichen Verhältnissen vollständig erörtert und gründlich geprüft werde. Wenn hierdurch die Gewißheit erlangt ist, daß keine Momente übergangen sind, die ein rechtliches Urtheil über die streitige Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall begründen, hat das Staats-Ministerium in einem motivirten gutachtlichen Bericht auf meine unmittelbare Bestimmung angetragen, auch, wenn nach der Ansicht desselben der Competenzstreit aus einer zweifelhaften Fassung des Gesetzes entsprossen und durch eine Declarativ-Entschei-

sich darin die ehrwürdige Ansicht aus, daß jeder solcher Fall auf das sorgfältigste und gründlichste vorerst verhandelt werde, damit dem Könige eine genügende Grundeage vorgelegt werden könne. Die Erfahrung lehrt, daß überhaupt Preussen — zu einer Zeit, wo viele deutsche Staaten durch die administrativ contentiose Justiz den Gerichten Streitigkeiten entzogen — sich frei von der Nachahmung der französ. Einrichtung hielte, und die Befugnisse der gerichtlichen Gewalt respektirt. Ueber das dem neuen preuß. Gesetze zum Grunde liegende Princip haben wir oben schon unsere Bedenklichkeiten ausgesprochen. — Im Herzogthum Hildburghausen und Saalfeld bestimmt eine Verordnung v. 21. Januar 1829. über die Verfassung des Landesministeriums im Arr. 14, daß wenn die Gerichte sich in einer Sache für incompetent erklären, weil sie solche als Gegenstand der Landesverwaltung ansehen, auf geschehene Anzeige der Regent, wenn die Verweisung der Sache an die Administration für unrichtig befunden wird, die Verhandlung und Entscheidung der Sache an das Oberlandesgericht anbefohlen werde; nach Art. 15. sollen Competenzconflikte zwischen den Verwaltungs-Justizbehörden den Regenten zur Entscheidung vorgelegt werden,

dung mithin im Wege der Gesetzgebung zu berichtigen ist, den Entwurf der Declaration zu meiner weitern Verfügung mir einzureichen. In so fern nun über die Anwendbarkeit eines für unzweifelhaft zu achtenden Gesetzes auf den einzelnen Fall zu urtheilen ist, mithin keine gesetzgebende, sondern eine richterl. Function eintritt, behalte ich mir nach Verschiedenheit der Fälle und mit Rücksicht auf die größere oder mindere Erheblichkeit des Gegenstandes vor, entweder unmittelbar erforderlichen Falles nach zuvörderst erstatteten Gutachten des Staatsraths zu entscheiden oder die Entscheidung dem höchsten Gerichtshofe, mithin nach Bewandniß des Ressorts entweder dem geh. Obertribunal oder dem rhein. Revisionshofe aufzutragen. Uebrigens muß, sobald der Fall eines Conflicts eintritt, das Rechtsverfahren in der Sache selbst von Seite der gerichtl. Behörde suspendirt und die Entscheidung des Competenz-Conflicts erwartet werden.

und es heißt dann in der Verordnung: Wir werden in einem solchen Falle das Gutachten des Geheimenraths-Collegiums, und besonders wenn von den Partheien darauf angetragen wird, des Oberappellationsgerichts in Jena vernehmen und sodann unsere Entscheidung abgeben. — Um nun die Beurtheilung der Competenzstreitigkeiten zu erleichtern, erging eine herzogl. Meiningische Verordnung über diesen Gegenstand v. 16. Juny 1829. (aus 49 Artikeln bestehend) den kräftigen und zweckmäßigen Gang der Staatsverwaltung nicht durch den Rechtsweg in Angelegenheiten, die ihrer Natur nach blos administrativ sind, hemmen und stören zu lassen, auf der andern Seite aber den Unterthanen gegen Maaßregeln, durch welche sie sich in ihren wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt finden möchten, den richterlichen Schutz zu gewähren — dies ist der Zweck der durch das von ihr angegebene Detail und die Umsicht der Behandlung des Gränzverhältnisses merkwürdigen Verordnung [21].

[21]) Wir glauben unsern Lesern einen Dienst zu thun, wenn wir aus dieser Verordn. einzelne Bestimmungen, welche hinreichend den Geist derselben charakterisiren, hier mittheilen.

Art. 1. Ueber die Einrichtung öffentlicher Abgaben zur Landessteuerkasse und anderer Leistungen für den Staat kann kein Rechtsstreit nachgelassen werden; sondern sie müssen auf dem verfassungsmäßigen Wege ausgeschrieben und alsdann von den Einzelnen unweigerlich geleistet werden, selbst in dem Falle, daß der Einzelne die Gesetzwidrigkeit der Abgabe überhaupt, oder der ihm geschehenen individuellen Anforderung, behauptete. Es hat aber ein jeder in einem solchen Falle das Recht, diese angebliche Gesetzwidrigkeit auf gerichtlichem Wege auszuführen und das zu viel Gezahlte zurückfordern.

Art. 2. Dieses Recht kann gegen die Staatskasse geltend gemacht werden, wenn die Abgabe von der an sich competenten Behörde ausgeschrieben worden, und in die Staatskasse geflossen ist, aber behauptet wird, daß das Ausschreiben selbst verfassungswidrig, z. B. ohne Zustimmung der Stände geschehen sey. Gegen die einzelnen Beamten und Stellen, welche sich eine solche eigenmächtige Ausschreibung zu Schulden bringen sollten, findet daneben noch die Anklage wegen Erpressung oder Concussion statt, und wenn diese auf höhern

Am belehrendsten sind die über die Regulirung der Competenz-Conflikte in Baiern vorgekommenen landständischen

---

Befehl gehandelt haben, so kann von den Ständen eine Anklage gegen die schuldigen Vorgesetzten eingeleitet werden.

Art. 3. Hat aber ein einzelner Beamter sich dergleichen gesetzwidrige Erhebungen zu eignem Vortheil zu Schulden kommen lassen: so findet gegen ihn selbst, außer dem von Amtswegen einzuleitenden Strafverfahren, eine Privatklage auf Zurückgabe statt.

Art. 4. Eben so soll auch gegen die Staatskasse eine Klage auf Herausgabe des Empfangenen statt finden, wenn zwar die Abgabe an sich verfassungsmäßig ist, der einzelne aber behauptet, daß er für seine Person nach dem gesetzlichen Maaßstabe weniger zu entrichten verbunden gewesen sey, als ihm abgefordert worden ist. Nur soll zu einer Zurückforderung derjenige nicht berechtigt seyn, welcher behauptet, daß eine Abschätzung zum Behuf der Abgabenentrichtung, welche nach einem Durchschnitt für eine gewisse Klasse im Gesetze bestimmt festgesetzt worden, entweder im Ganzen oder in specieller Beziehung auf ihn selbst unrichtig sey.

Art. 6. Im Falle aber eine Klage auf Zurückforderung rechtlich begründet ist, hängt es von der Lage der Sache nach Art. 2. und 3. ab, ob sie gegen die Staatskasse oder gegen die Person des Staatsbeamten gerichtet werden soll. Im zweifelhaften Falle, d. i. wenn die Erhebung von einem dazu bestellten Beamten geschehen ist, kann die Klage gegen die Staatskasse gerichtet und dieser überlassen werden, an den Staatsbeamten ihren Regreß zu nehmen. Es soll daher der Kläger, wenn die Quittung von einem dazu bestellten Beamten ausgestellt ist, nicht mit dem Beweise belastet werden, daß das Geld wirklich zur Kasse verrechnet worden sey.

Art. 7. Persönliche Ansprüche wegen gesetzwidriger Abgabenerhebung gegen den Beamten gehen nicht auf den Amtsnachfolger, sondern nur auf die Erben über, finden aber auch gegen diese nur aus dem letzten Jahre seiner Amtsführung und nur 1 Jahr lang nach dem Abgange oder Tode desselben statt. Eine früher angebrachte Klage ist, wie sich versteht, an diese Frist nicht gebunden, sondern von den Erben in der Lage, wie sie sich befindet, fortzusetzen.

Art. 8. Betrifft der Gegenstand nicht die öffentliche Abgabe selbst, sondern Gebühren und Sporteln, welche der Beamte neben derselben von den Abgabepflichtigen erhebt; so hat die Landesregierung über die Zulässigkeit des Ansatzes zu

Verhandlungen. Mit dem Entwurfe der Proceßordnung von 1827 hatte die Regierung den Landständen auch einen Entwurf

---

entscheiden. Außer dem Recurs an das Landesministerium kann die Sache an die Stände gebracht werden, ob sie solche zu einer allgemeinen Beschwerde geeignet finden. Ueber Gebühren und Sporteln bei den Gerichten entscheiden das Oberlandesgericht und über dergleichen Gebühren bei grundherrlichen Gefällen (z. B. Schreibgeld) ist der gewöhnliche Rechtsweg zu betreten.

Art. 9. Neben dem Ersatz dessen, was gesetzwidrig von den Unterthanen erpreßt worden ist und der dem Betheiligten freistehenden Klage, kann wegen Erpressung ein Strafverfahren von Amtswegen gegen den Beamten eingeleitet werden, aber nur auf den Antrag der Landesregierung, welcher die erste Untersuchung des Amtsverhaltens zusteht und obliegt; dieselbe muß aber, so wie sich ein wirkliches strafbares Amtsverbrechen herausstellt, das eigentliche Criminalverfahren, die Untersuchung und Entscheidung dem Oberlandesgericht abgeben.

Art. 12. 1) Ueber die Zweckmäßigkeit einer Verfügung, welche in dem Wirkungskreise der Landesregierung oder Kammer von ihr selbst oder einem ihr untergeordneten Beamten getroffen wird, kann unter keiner Bedingung ein gerichtliches Verfahren eröffnet werden. Es findet nur der Recurs bei den vorgesetzten Behörden und zuletzt bei Uns selbst statt, wenn Jemand behaupten sollte, daß ihm durch eine unnöthige und unzweckmäßige Anordnung Nachtheil zugefügt werde.

Art. 13. 2) Auch über die Befugniß der Landesregierung, dergleichen Anordnungen zu treffen, kann von den Betheiligten der Rechtsweg nicht eingeleitet, sondern nur Recurs an die vorgesetzte Behörde genommen werden. Vermeint aber jemand, daß ihm durch eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse erworbene Rechte verletzt worden seyen, so ist zwar dennoch vorläufig Folge zu leisten, es kann aber dagegen bei den Gerichten eine Injurien- oder Entschädigungsklage und nach den Umständen auch eine Klage auf Zurückgabe und Wiedereinsetzung resp. gegen den Urheber der Verletzung und gegen die Staatskasse angebracht werden. Der Landesregierung steht frei, in einem solchen Falle den verklagten Beamten durch den öffentlichen Anwalt vertreten zu lassen.

Art. 14. 3) Wenn auch eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse nicht behauptet werden kann, soll doch niemanden etwas von dem Seinigen zum Vortheil des Staates entzogen

über Entscheidung der Competenz-Conflikte vorgelegt. Darnach war ausgesprochen, daß im Falle eines solchen Conflikts

---

werden, ohne dafür volle Entschädigung zu leisten. Auf eine solche Entschädigung kann daher jedesmal gegen die Staatskasse oder diejenige besondere öffentliche Kasse, zu deren Gunsten die Abtretung eines Besitzthums oder Rechts geschehen ist, bei den Gerichten Klage erhoben werden.

Art. 15. Gegen die Gesetze, welche mit Zustimmung der Stände über die Aufhebung von Privilegien, Monopolien und andere dergleichen Rechte erlassen werden, findet aus dem Grunde, daß die Entschädigung dafür zu gering angesetzt, oder eine solche Entschädigung ganz ausgeschlossen werde, kein Antrag auf rechtliches Gehör statt.

Art. 19. In sofern bei den Leistungen zu öffentlichen Zwecken, bei der Vertheilung der Kriegslasten, Straßen- und Brückenbau, Armenwesen, Unterhaltung der Kirchen, Pfarreien, Schulen u. s. w. Gemeindeanlagen und Gemeindeverhältnisse in Sprache kommen, hat die Landesregierung das Recht und die Pflicht, die Art der Aufbringung als Sache der Verwaltung zu ordnen, und es muß dieser Anordnung, was die laufenden Bedürfnisse betrifft, unweigerlich Folge geleistet werden. Wenn aber einzelne Gemeindeglieder oder Klassen derselben besondere Statuten und vertragsmäßige Rechte behaupten: so soll ihnen die rechtliche Ausführung nachgelassen bleiben. Allein gegen eine Repartition nach dem Princip der Gleichheit und dem Maaßstabe des Vermögens (vor der Hand des Immobiliar-Contributionsfußes) soll eine bloße Observanz, ohne speciellen Rechtstitel niemals angezogen werden.

Art. 20. Dasselbe gilt von den Verhältnissen mehrerer Gemeinden unter einander wegen der gemeinschaftlich zu tragenden Baukosten der Kirchen, Pfarreien und Schulen. Doch ist hierbei die erste Quota der verschiedenen Gemeinden in der Regel und mit Vorbehalt besonderer Verträge und Statuten nach der Zahl der Familien, die Beiträge der Einzelnen zu der Quota der Gemeinde aber nach dem Vermögen und Einkommen zu bestimmen.

Art. 21. Wenn ein Streit über die Staats-, Gemeinde- und Kirchen-Rechnungen entsteht: so gebührt der Verwaltungsbehörde: a) die formale Anordnung und Rechnung; b) die Feststellung der Summen und Abschluß der Rechnung; c) die vorläufige Bestimmung über die einzelnen Rechnungspositionen, sowohl was ihre Zulassung fordern, oder sie kann den

die Akten von den Kreisstellen dem Staatsrathe zur Entscheidung vorzulegen seyen. Der Beschluß des Staatsraths sollte

Rechnungsansatz ganz zurückweisen. Gegen die Auflage einer bessern Bescheinigung oder einer eidlichen Bestärkung findet kein Berufen auf förmliches rechtliches Gehör statt; wenn sich aber der Rechnungsleger a) bei den Resolutionen über Form und Calcul der Rechnung nicht beruhigen will; so hat er den Recurs an die Rechnungskammer und resp. bei dieser selbst auf nochmalige sachkundige Prüfung; b) hingegen in Absicht auf das Materiale der Rechnung die Schuldigkeit: Einnahmeposten anzuerkennen, Ausgabeposten fallen zu lassen, oder förmlich zu beweisen, kann die Sache sogleich in den Rechtsweg gezogen werden, wenn der eine Theil darauf gegen die vorläufige Entscheidung der Verwaltungsbehörde provocirt. Es werden die streitigen Punkte von der Verwaltungsbehörde herausgehoben, und diese mit den zur Entscheidung nöthigen Aktenstücken an die competente Justizbehörde abgegeben, welche die Parteirolle nach Lage der Sache und den Rechten durch ein Decret zu bestimmen, zugleich aber auch eine präclusive Frist zur Ausführung der Sache anzusetzen hat. Mit den übrigen Theilen der Rechnung wird aber im Verwaltungswege fortgefahren.

Art. 22. Die Aufsicht über das Gemeindevermögen hat die Landesregierung, sowohl was das eigentliche Gemeindegut, dessen Eigenthum und Nutzung der Gemeindekasse gehört (Kämmereivermögen), als was das Bürgervermögen (Nachbargerechtigkeit) betrifft, dessen Benutzung dem einzelnen Gemeindegliede zusteht. Ihr gebührt daher die Bestimmung über die Benutzungsweise, Hegung und Theilung der Gemeindegüter, und dagegen findet ein Betreten des Rechtsweges durchaus nicht statt. Wohl aber stehet den Betheiligten der Rechtsweg offen, wenn entweder der ganzen Gemeinde oder einem Theile derselben ein Eigenthums- oder Benutzungsrecht, welches er in Anspruch nimmt, ganz entzogen oder Benutzungs- und Theilungsverhältnisse aufgestellt werden sollen, welche ein Theil als Eingriffe in die besondern Rechte ansehen will.

Art. 29. In so weit ein jeder Privatbesitzer schuldig ist zu Staats- und Gemeindezwecken, zur Anlage von Straßen, Brücken, zur nöthigen der Städte und Dörfer, zum Behufe der successiven Herstellung gerader und breiter Gassen, zu Anlegung öffentlicher Gebäude und Plätze, sein Grundstück gegen vorgängige vollständige Entschädigung abzutreten: so hat auch über die Nothwendigkeit des Zweckes und die Zweck-

(nach Art. 2) nur auf erfolgte königliche Genehmigung erlassen werden. Findet der König den Beschluß den verhan-

mäßigkeit der geforderten Abtretung zu einer öffentlichen Anlage nur die Landesregierung zu entscheiden. Die Quantität der Entschädigung aber, wobei nur immer auf den wahren gemeinen Werth, also nicht auf das sogenannte pretium affectionis, wohl aber auf die besondern Umstände, welche den Ertrag erhöhen, gesehen werden soll, ist auf Anrufen im rechtlichen Wege auszumitteln.

Art. 30. Die Aufnahme in die Gemeinden und die Verpflegung der Armen, welche mit dem Nachbarrecht in Verbindung steht, sind zwar Sache der Landesregierung, allein wenn die Aufnahme als Recht vermöge der allgemeinen Gesetze oder der Statuten gefordert wird, so soll die Sache auf rechtlichem Wege ausgemacht werden. Ausschließungen aus den Gemeinden, Zünften und Corporationen können zwar vorläufig von der Regierung ausgesprochen werden, es findet dagegen aber allemal der Rechtsweg statt.

Art. 31. Dieselbe Regel tritt ein, wenn Concessionen und rechtliche Privilegien wegen Mißbrauchs dem Einzelnen Privilegirten wieder entzogen werden sollen, welcher immer rechtliche Verhandlung und Entscheidung fordern kann.

Art. 32. Hingegen ist die Aufhebung vorhandener Privilegien Gegenstand der Gesetzgebung, und die Landesregierung dazu nicht berechtigt. Wohl aber kann sie die Verhältnisse der Zünfte untereinander, und ihre Handwerksbefugnisse ordnen, wie es ihr am zweckmäßigsten erscheint, ohne daß die Innungsartikel entgegengesetzt werden könnten, als welchen die Clausel: das Privilegium nach Befinden zu mehren und zu mindern, nothwendig zum Grunde liegt. Insbesondere soll die Frage, ob das Verfertigen und Verkaufen gewisser Gegenstände der oder jener Zunft ausschließlich angehört, nie in den Rechtsweg eingeleitet werden. Gegen die Entscheidung der Landesregierung findet nur Beschwerde bei Uns selbst statt. Die Landesregierung wird bei diesen Angelegenheiten ihre Entscheidung davon leiten lassen, daß zwar die bürgerliche Nahrung der verschiedenen Zünfte nicht geschmälert, aber auch die Gewerbsfreiheit überhaupt möglichst befördert werden muß.

Art. 33. Wenn auch auf irgend ein Gewerbe ausschließlich Privilegien ertheilt worden sind; so ist doch die Landesregierung nicht schlechterdings daran gebunden, sondern sie kann aus Gründen des Gemeinwohls bei Uns auf Ertheilung

delten Akten und bestehenden Gesetzen nicht gemäß, so ordnet er wiederholte Berathung im Staatsrathe an, ernennt einen andern Referenten und verstärkt den Staatsrath durch Männer aus dem Justiz- und Verwaltungsfache für den Fall dieser wiederholten Berathung. Das genehmigte Erkenntniß des Staatsraths wird unter Fertigung des Präsidenten desselben erlassen.

Der Bericht des landständischen Ausschusses [22]) erklärte sich gegen die Annahme des Entwurfs, da die Person des Regenten nicht in die Verhandlungen gezogen werden dürfte, die Behörde aber, welche die Competenz-Conflikte entscheiden sollte, durchaus nicht blos berathend seyn könnte. Es wurde der Antrag gemacht, daß in allen Fällen, wo der Fiskus bei Competenz-Conflikten betheiligt wäre, der Staatsrath mit einer der Anzahl der Staatsräthe einschließlich der Minister gleichkommenden Anzahl von Mitgliedern der Justizstellen verstärkt werden und die Entscheidung dieses Kollegiums definitiv seyn sollte. — Auch in den Discussionen,

---

gleicher Privilegien und Concessionen an andere antragen. Es soll dann von ihr die dem früher Berechtigten allenfalls zu verwilligende Schadloshaltung bestimmt, auch gegen diese demselben zwar der Rechtsweg eröffnet, bei der Berechnung aber nur auf diejenigen Umstände gesehen werden, welche zur Zeit der Ertheilung vorhanden waren, und nur dasjenige ist zu ersetzen, was, gegen diese gehalten, die Sache durch die neue Concession n Werth verliert.

Art. 34. Anders verhält es sich jedoch in den Fällen, wo die alte Concession und die neue (z. B. bei Wassermühlen) sich vermöge der Naturverhältnisse nicht mit einander vereinigen lassen. In diesem Falle steht dem ältern Berechtigten das Recht zu, auf Rücknahme oder Beschränkung der neuen Concession zu dringen, und darüber auf richterliche Entscheidung anzutragen. Der später Privilegirte hat keine andere Entschädigung von der Staats- oder Domänenkasse zu verlangen, als die Zurückgabe dessen, was er dahin für die Ertheilung gezahlt hat.

22) Abgedruckt in den Beilagenbänden der Verhandlungen als No. LVI.

welche über den Entwurf in der Kammer sich erhoben [23]), erklärte sich die Mehrheit der Stimmen gegen den Entwurf; man bezweifelte, ob die Mitglieder des Staatsraths, die nicht die nöthige Ständigkeit, wie sie Justizstellen haben müßten, und ohnehin häufig Verwaltungsbeamte wären, die hinreichende Garantie darbieten könnten [24]); selbst mit dem Antrage des Ausschusses war man nicht zufrieden, da man besorgte, daß dann ein Spezialgericht entstünde, wobei die Regierung unter so vielen Justizbeamten es leicht haben würde, manche unbedingt ihren Interessen ergeben zu finden, so daß eine völlige Unabhängigkeit des entscheidenden Kollegiums doch nicht entstehen würde [25]). Es fehlte nicht an Stimmen, welche alle Administrativjustiz aufgehoben wünschten und den Gerichten selbst überlassen wollten, über ihre Competenz zu entscheiden [26]), während Andere glaubten, daß durch eine recht vollständige gesetzliche Enumeration aller Fälle, die nicht zum Wirkungskreise der Gerichte gehören sollten, am besten abgeholfen werden könnte [27]), wogegen mit Recht bemerkt worden ist, wie eine solche Aufzählung doch nicht leicht vollständig seyn könne. Der Antrag der Kammer ging nun dahin [28]), daß 1) überall, wo der Beklagte in einer bei Gericht angebrachten Sache die Einrede der Unzuständigkeit entgegengesetzt oder sich auf die Klage eingelassen habe, ein Competenz-Conflikt zwar erhoben werden möge, aber der einzelne Fall der Entscheidung der Gerichte überlassen bleibe. 2) Daß zur Entscheidung der Competenz-Conflikte eine ständige Commission unter dem Vorsitze des Staatsraths-Präsidenten ernannt werde, und aus den mit

---

23) Im Bande VI. der Landtagsverhandlungen.
24) l. c. S. 64.
25) Landtagsverhandl. VI. S. 66.
26) l. c. S. 175.
27) l. c. S. 245.
28) l. c. S. 428.

einer Verwaltung nicht beauftragten Mitgliedern des Staatsraths, und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Oberappellationsgerichts bestehen sollte. Wenigstens 6 Mitglieder müßten zur Schlußfassung mitwirken. Die Mitglieder des Oberappellationsgerichts, welche der Commission beizugeben sind, sollten für jedes Jahr von dem Plenum dieses Gerichts durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Im Falle einer Stimmengleichheit zwischen den Mitgliedern der Commission soll nicht der Präsident die entscheidende Stimme haben, sondern der Ausspruch ist für die Competenz der Justizstellen zu erlassen. Binnen 6 Wochen von der Vorlage der Akten an die Commission muß der Beschluß über den Competenz-Conflikt gefaßt werden. — Dieser Antrag wurde von Sr. Majestät dem Könige nicht genehmigt, und so wird erst auf dem nächsten Landtag die Frage wieder zur Berathung kommen. —

V.

Ueber die Zeit der Ableistung und den Umfang der Verbindlichkeit des Zeugeneides.

Vom

Großh. Hess. Ministerialrathe Herrn Dr. Linde zu Darmstadt.

Aus der Natur der Sache, oder dem Zwecke des Zeugeneides, läßt sich weder beweisen, daß die Zeugen vor, noch daß sie nach der Vernehmung schwören müßten, noch endlich, daß überhaupt Ableistung eines Eides nothwendig sey. Das gemeine deutsche Recht aber bedingt die Beweiskraft der Zeugenaussage durch den Eid, und betrachtet diesen als einen promissorischen. Auch neuere Gesetze haben den Eid für nothwendig erklärt, sind aber rücksichtlich der Natur